

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aufstellung eines Gedenksteins im Einmündungsbereich Thielenbrucher Allee/
Waldhausstraße in Köln-Dellbrück**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	02.02.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Mülheim beschließt, die Aufstellung eines Gedenksteins zur Erinnerung an die Ehrung von Präsident Gorbatschow im Einmündungsbereich Thielenbrucher Allee/ Waldhausstraße in Köln-Dellbrück entsprechend dem Antrag der Bürgergesellschaft Thielenbruch e.V. Köln (Anlagen 1 – 3) zu genehmigen.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Mülheim lehnt die Aufstellung eines Gedenksteins zur Erinnerung an die Ehrung von Präsident Gorbatschow im Bereich des öffentlichen Straßenlandes ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Bürgergesellschaft Thielenbruch e. V. Köln hat am 14.06.2008 dem ehemaligen Staatspräsidenten der früheren Sowjetunion Michael Gorbatschow den Orden für „Zivilcourage und Charakter“ verliehen. Zur Erinnerung an dieses Ereignis beantragt der Verein die Aufstellung eines Gedenksteins (Höhe 1,10 m, Breite 0,25 m und Tiefe 0,33 m, s. Skizze Anlage 2) aus dunklem Marmor in Form einer Lesestelle mit einer leicht abgeschrägten Lesefläche (Inschrift: s. Anlage 1).

Der geplante Standort liegt im Bereich des öffentlichen Straßenlandes (s. Lageplan Anlage 3). Es handelt sich nicht um eine Schenkung. Die Aufstellung erfolgt durch einen privaten Verein und stellt eine Sondernutzung nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) dar, für die die Erlaubnis der Stadt Köln als Straßenbaubehörde erteilt werden muss. Derartige Sondernutzungserlaubnisse werden grundsätzlich auf jederzeitigen Widerruf erteilt, so dass auf geänderte Straßensituationen rechtzeitig reagiert werden kann. Das Eigentum sowie die Haftungs- und Unterhaltungspflicht bleiben bei dem Erlaubnisnehmer. Der Standort wurde als geeignet geprüft.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist immer darauf zu achten, dass keine unerwünschten Präzedenzfälle geschaffen werden, die auch die Genehmigung vergleichbarer Anträge erforderlich machen würden. In diesem Fall handelt es sich um ein Denkmal zur Erinnerung an ein besonders herausragendes Ereignis für den Stadtbezirk, so dass ähnliche Anträge nicht zu erwarten sind.

Begründung zum Alternativvorschlag

Das öffentliche Straßenland steht grundsätzlich dem Gemeingebrauch zur Verfügung und soll so weit wie möglich von privaten Anlagen, die den Gemeingebrauch einschränken, frei gehalten werden. Die Aufstellung des Gedenksteins sollte außerhalb des öffentlichen Straßenlandes auf einer privaten Grundstücksfläche erfolgen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.